Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L)

vom 17. Februar 2017	
Zwischen	
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,	
	einerseits
und	
*)	
	andererseits
wird Folgendes vereinbart:	
*) a) ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - Bundesvorstand -,	
diese zugleich handelnd für	
- Gewerkschaft der Polizei,	

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, - Hauptvorstand - (ab 17. Februar 2017)

- dbb tarifunion, vertreten durch den Vorstand, (ab dem Jahr 2013 bis 2014) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch die Bundestarifkommission - (ab 2015) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch die Bundesleitung

§ 1 Änderung des TV EntgO-L

Der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 2. Februar 2016, wird wie folgt geändert:

- 1. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Einleitungssatz wird die Angabe "Anstelle von § 44 Nr. 2a TV-L gilt Folgendes" durch die Angabe "§ 16 Absätze 2 und 3 gelten mit folgenden Maßgaben" ersetzt.
 - b) Nr. 2 wird unter Beibehaltung der Nummerierung gestrichen.
- 2. § 8 wird unter Beibehaltung der Paragrafenbezeichnung gestrichen.
- 3. In § 9 wird die Fassung des § 12 Absatz 5 TVÜ-Länder wie folgt geändert:
 - a) Dem Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
 - "³Für Lehrkräfte in einer der Entgeltgruppen 9 bis 15 (Anlage B zum TV-L) sowie 13 Ü (§ 19 TVÜ-Länder) wird bei Erreichen der Stufe 6 auch der Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 5 und Stufe 6 auf den Strukturausgleich angerechnet. ⁴Satz 3 gilt entsprechend bei Lehrkräften in Entgeltgruppe 9 mit besonderer Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 für den Erhöhungsbetrag nach Anlage B zum TV-L."
 - b) Dem Satz 4 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

Protokollerklärung zu § 12 Absatz 5 Satz 3 und 4:

"¹Für Lehrkräfte, die in der Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 30. September 2018 der Stufe 6 zugeordnet werden, wird auch die Erhöhung des Unterschiedsbetrages am 1. Oktober 2018 auf den Strukturausgleich angerechnet. ²Satz 1 gilt entsprechend bei Lehrkräften in Entgeltgruppe 9 mit besonderer Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 für den Erhöhungsbetrag nach Anlage B zum TV-L."

§ 2

Übergangsregelung zu § 11 TV EntgO-L

¹Der Antrag nach § 29a Absatz 3 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L und/oder nach § 29a Absatz 3 Satz 4 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L kann nur bis zum 31. Mai 2017 gestellt werden (Ausschlussfrist). ²Der Antrag wirkt für die Stufenzuordnung auf den 1. August 2015 zurück und wird zum 1. März 2017 entgeltwirksam. ³Nach dem 1. August 2015 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben unberücksichtigt. ⁴Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. März 2017, beginnt die Frist von drei Monaten mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt für die Stufenzuordnung auf den 1. August 2015 zurück und wird entgeltwirksam mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit.

§ 3 Inkrafttreten

 $^1 \text{Dieser Tarifvertrag tritt}$ am 1. März 2017 in Kraft. $^2 \text{Abweichend}$ von Satz 1 tritt § 1 Nr. 3 am 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 2017

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder Der Vorsitzende des Vorstandes